

# Übergangsregelungen zur aufsichtlichen Behandlung der bilanziellen Risikovorsorge nach Einführung von IFRS 9: Umsetzung der Vorgaben des Baseler Ausschusses in der CRR (BCBS 401 und Verordnung (EU) 2017/2395)- Update zu RegNews N° 05 / 2017 -

FEBRUAR 2018 — VON MARITA AVERDIECK

Umsetzung der Übergangsregelungen des Baseler Ausschusses zur aufsichtlichen Berücksichtigung der bilanziellen Risikovorsorge nach Einführung von IFRS 9 (BCBS 401<sup>1</sup>) in der CRR (Verordnung (EU) 2017/2395<sup>2</sup>)

## Hintergrund

Mit SKS Regulatory Newsletter N° 02 / 2017 hatten wir die Überlegungen des Baseler Ausschusses zur aufsichtsrechtlichen Berücksichtigung der bilanziellen Risikovorsorge nach Anwendung eines Expected Loss-Modells (EL-Modell) gemäß International Financial Reporting Standard (IFRS) 9 Finanzinstrumente (Diskussionspapier BCBS 385<sup>3</sup>) vorgestellt. Die zeitgleich zur Konsultation gestellten Übergangsregelungen zur Abmilderung erwarteter negativer Auswirkungen der auf EL-Basis ermittelten Risikovorsorge auf das regulatorische Kapital (Konsultationspapier BCBS 386) wurden im März dieses Jahres in einem finalen Standard des Baseler Ausschusses veröffentlicht (BCBS 401). Die Übergangsregelungen sollen unter der neu einzufügenden Ziffer 96A in das Basel III-Rahmenwerk<sup>4</sup> einfließen und stellen den Ländern frei, entsprechende Bestimmungen umzusetzen.

Da IFRS 9 ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden ist, hat die EU-Kommission die Umsetzung entsprechender Über-

gangsregelungen auf europäischer Ebene aus dem im November 2016 veröffentlichten Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>5</sup> (CRR) ausgeklammert und vorzeitig mittels Verordnung (EU) 2017/2395 umgesetzt. Einen entsprechenden Entwurf zur Umsetzung der Übergangsregelung hatten wir mit Newsletter N° 05 / 2017 vorgestellt. Die Verordnung wurde am 27. Dezember 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, wobei Änderungen gegenüber dem Entwurf vorgenommen wurden. So entfällt der Schwellenwert für die Berücksichtigung von Anrechnungsbeträgen und anstelle der eher allgemeinen Vorgabe zur Berechnung „nach Steuern“ werden positive Steuereffekte aus einer höheren Risikovorsorge in die Berechnungsformel integriert und in Abzug gebracht. Die Übergangsregelungen fließen durch die Ergänzung eines neuen Artikels 473a „Einführung von IFRS 9“ in die CRR ein. Eine Anwendung durch die Institute ist freiwillig, alternativ ist eine vollständige Berücksichtigung der Auswirkungen aus der Umstellung auf IFRS 9 möglich.

<sup>1</sup> RADAR-Datensatz 2169.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2017/2395 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel und zur Behandlung von bestimmten auf die Landeswährung eines Mitgliedstaats lautenden Risikopositionen gegenüber dem öffentlichen Sektor als Großkredite, RADAR-Datensatz 2461.

<sup>3</sup> RADAR-Datensatz 2168.

<sup>4</sup> RADAR-Datensatz 272.

<sup>5</sup> RADAR-Datensatz 2239 und 2288.

## Verordnung (EU) 2017/2395

Die Regelungen für Übergangsvorschriften zur Abmilderung von Auswirkungen der auf EL-Basis ermittelten Kreditrisikovorsorge auf das regulatorische Kapital basieren auf Ansatz A des Baseler Standards und nutzen die maximale Übergangsperiode von fünf Jahren voll aus.

Dementsprechend wird der Effekt aus der Umstellung auf das EL-Modell durch einen Vergleich der CET 1-Werte vor und nach Anwendung des EL-Modells ermittelt und – mit über fünf Jahre sukzessive abschmelzenden Beträgen – dem harten Kernkapital zugerechnet.

### Beispiel (vereinfachte Darstellung):

CET 1 auf Basis <b>tatsächlicher</b> Verluste am 31.12.2017			1.500 Mio. €
CET 1 auf Basis <b>erwarteter</b> Verluste am 31.01.2018			1.150 Mio. €
Differenzwert			350 Mio. €
Davon aus erhöhter Risikovorsorge			<b>300 Mio. €</b>
Anpassungsbeträge für das CET 1:			CET 1 nach Anpassung*
2018	95 %	285 Mio. €	1.435 Mio. €
2019	85 %	255 Mio. €	1.405 Mio. €
2020	70 %	210 Mio. €	1.360 Mio. €
2021	50 %	150 Mio. €	1.300 Mio. €
2022	25 %	75 Mio. €	1.225 Mio. €
2023	0 %	0 Mio. €	1.150 Mio. €

\* ohne Berücksichtigung von sonstigen Veränderungen des CET 1

Dabei ist zwischen Risikopositionen, die nach dem Kreditrisikostandardansatz (KSA) ermittelt werden und den auf Basis eines internen Modells (IRBA) ermittelten Risikopositionen zu unterscheiden. Die Berechnung des Anpassungsbetrags zur Abschwächung der Kapitaleffekte ist für beide Ansätze getrennt zu ermitteln und erfolgt gemäß den folgenden Formeln:

$$\text{KSA: } AB_{SA} = (A_{2,SA} + A_{4,SA} - t) \times f$$

$$\text{IRBA: } AB_{IRB} = (A_{2,IRB} + A_{4,IRB} - t) \times f$$

Mit den Komponenten  $A_{2,SA}$  und  $A_{4,SA}$  bzw.  $A_{2,IRB}$  und  $A_{4,IRB}$  sind keine mathematischen Sachverhalte, sondern die in den Absätzen 2 und 4 des neu in die CRR einfließenden Art. 473a beschriebenen Verfahren für KSA (SA)- bzw. IRBA (IRB)-Risikopositionen gemeint, die unter Einbeziehung der Vorgaben der Abs. 3 bis 5 des Art. 473a CRR anzuwenden sind. Dabei sind Erhöhungen des harten Kernkapitals, die aus der steuerlichen Abzugsfähigkeit einer nach Anwendung von IFRS 9 ggf. entstehenden höheren Risikovorsorge resultieren, in Abzug zu bringen (Wert t). Der Faktor f wird in Abs. 6 des Art. 473a CRR festgelegt und gibt den Anteil des Hinzurechnungsbetrags für den jeweiligen

Zeitraum an (0,95, 0,85, ...0,25, s. Beispiel oben). Der Gesamt-Anpassungsbetrag für das Kapital ergibt sich aus der Summe der für KSA- und IRBA-Positionen ermittelten Anpassungsbeträge  $AB_{SA}$  und  $AB_{IRB}$ . Somit ist trotz Vorgabe einer Formel eine genaue Analyse der in Art. 473a CRR beschriebenen Vorgehensweise erforderlich.

### Dreistufiges Verfahren

Art. 473a CRR sieht ein dreistufiges Verfahren zur Ermittlung der Anpassungsbeträge vor, das – vereinfacht ausgedrückt – folgende Schritte umfasst:

- » Vergleich der bisherigen Risikovorsorge mit dem entsprechenden Wert nach Anwendung von IFRS 9 – getrennt für KSA- und IRBA-Risikopositionen (einmalige Berechnung);
- » ggf. Ermittlung eines konjunkturell bedingten Anstiegs der Risikovorsorge bei Anwendung von IFRS 9 – getrennt für KSA- und IRBA-Risikopositionen (Berechnung jeweils zum Meldestichtag);
- » Bestimmung der Anrechnungsbeträge unter Berücksichtigung vorgegebener Faktoren (jährliche Berechnung).

Darüber hinaus ist eine Neuberechnung diverser aufsichtsrechtlicher Werte und Quoten zu jedem Meldestichtag und ggf. deren Offenlegung erforderlich.

## Schritt 1: Ermittlung der Differenz aus der Risikovorsorge gemäß IFRS 9 und bisherigem Rechnungslegungsstandard

Ausgangsbasis für die Ermittlung des Anpassungsbetrags ist ein Vergleich der Kreditrisikovorsorge nach „neuer Rechnung“ (Eröffnungsbilanz am 01.01.2018 bzw. bei Erstanwendung von IFRS 9) und „alter Rechnung“ (Schlussbilanz zum 31.12.2017 bzw. am Tag vor der Erstanwendung von IFRS 9).

### KSA

Für KSA-Risikopositionen ist gem. Art. 473a Abs. 2 CRR hierfür zunächst die Summe folgender Beträge zum Datum der Erstanwendung von IFRS 9 zu ermitteln („neue Rechnung“):

- » die erwarteten 12-Monats-Kreditverluste nach Abschnitt 5.5.5 IFRS 9<sup>6</sup> (Positionen ohne signifikante Risikoerhöhung seit dem Erstantritt) zzgl.
- » der Wertberichtigungen für über die Laufzeit erwartete Kreditverluste gem. Abschnitt 5.5.3 IFRS 9 (Positionen mit signifikanter Risikoerhöhung seit dem Erstantritt).

Der hieraus resultierende Wert ist um die Wertminderungsaufwendungen nach bisheriger Rechnungslegung („alte Rechnung“/IAS 39) zu reduzieren. Wertminderungen für Eigenkapitalinstrumente und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) bleiben dabei unberücksichtigt.

Ein Teil-Anpassungsbetrag  $A_{2,SA}$  ergibt sich, sofern die Kreditrisikovorsorge nach IFRS 9 die Wertminderungen nach bisheriger Rechnungslegung überschreitet; ansonsten beträgt  $A_{2,SA}$  null.

### IRBA

Für IRBA-Risikopositionen erfolgt die Berechnung grundsätzlich nach demselben Verfahren. Allerdings ist der im IRBA-Verfahren erforderliche Wertberichtigungsvergleich nach Art. 159 CRR zu berücksichtigen, so dass die beiden Vergleichswerte jeweils um die Summe der erwarteten Verlustbeträge (Stand 31.12.2017 bzw. Tag vor der Erstanwendung von IFRS 9) für folgende Risikopositionen zu kürzen sind:

- » Unternehmen;
- » Institute;
- » Zentralstaaten und Zentralbanken;
- » Mengengeschäft;
- » Spezialfinanzierungen (gem. Art. 158 Abs. 6 CRR);
- » Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen (gem. Art. 158 Abs. 10 CRR).

Negative Werte sind hierbei nicht möglich, jeder Wert beträgt mindestens null. Ein Teil-Anpassungsbetrag  $A_{2,IRB}$  ergibt sich, sofern die Kreditrisikovorsorge nach IFRS 9 die Wertminderungen nach bisheriger Rechnungslegung überschreitet (jeweils gekürzt um die erwarteten Verluste für vorgenannte Risikopositionen); ansonsten beträgt  $A_{2,IRB}$  null (Art. 473a Abs. 5 lit. a) CRR).

Eine Beispielberechnung ist der Anlage zu entnehmen.

## Schritt 2: Ermittlung der Differenz aus der Risikovorsorge am Meldestichtag und am Tag der Eröffnungsbilanz gem. IFRS 9 zur Berücksichtigung des makroökonomischen Umfelds

Durch die Teil-Anpassungsbeträge  $A_{4,SA}$  und  $A_{4,IRB}$  sollen eventuelle Effekte aus einem im Zeitverlauf erhöhten Risikovorsorgebedarf aufgrund einer Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds abgeschwächt werden.

Die Berücksichtigung dieser in Art. 473a Abs. 4 CRR näher beschriebenen Teil-Anpassungsbeträge ist freiwillig, wobei die Entscheidung zur Nichtanwendung der Aufsichtsbehörde bis zum 01. Februar 2018 anzuzeigen war und auch offenzulegen ist. Die Entscheidung darf mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einmal geändert werden. Im Falle eines Verzichts auf die Anwendung des Art. 473a Abs. 4 CRR sind die Teil-Anpassungsbeträge  $A_{4,SA}$  und  $A_{4,IRB}$  mit null zu berücksichtigen (Art. 473a Abs. 9 CRR).

Auch diese Berechnungskomponenten werden für KSA- und IRBA-Risikopositionen getrennt ermittelt.

### KSA

Ausgangsbasis für die Berechnung ist ein Vergleich der am jeweiligen Meldestichtag bestehenden Risikovorsorge gem. IFRS 9 mit dem entsprechenden Wert bei Erstanwendung von IFRS 9 (vgl. Schritt 1, Vergleichswert „neue Rechnung“). Allerdings fließen Wertberichtigungen für über die Laufzeit erwartete Kreditverluste für finanzielle Vermögenswerte mit eingeschränkter Bonität nicht in diese Berechnung

<sup>6</sup> Anhang zur Verordnung (EU) Nr. 2016/2067, RADAR-Datensatz 2071.

ein (Art. 473a Abs. 3 CRR). Übersteigt die Kreditrisikovorsorge am Meldestichtag den entsprechenden Betrag bei Erstanwendung von IFRS 9, kann die Überschreitung ggf. im Anpassungsbetrag berücksichtigt werden.

## IRBA

Das Verfahren zur Ermittlung eines evtl. Anstiegs der Kreditrisikovorsorge entspricht der Vorgehensweise für KSA-Risikopositionen. Allerdings sind auch hier bei beiden Vergleichswerten die in den Wertberichtigungsvergleich einfließenden bestehenden erwarteten Kreditverlustbeträge abzuziehen. Auch hier sind nur positive Ergebnisse zu berücksichtigen, bei einem negativen Saldo entspricht der Wert null (Art. 473 a Abs. 5 lit. b) und c) CRR).

### Schritt 3: Ratierliche Anrechnung über fünf Jahre

Der gem. Schritt 1 und ggf. Schritt 2 ermittelte Anpassungsbetrag ist gemäß den in Art. 473a Abs. 6 CRR für die Übergangsfrist von fünf Jahren vorgegebenen Faktoren im Kapital zu berücksichtigen:

2018:	0,95;
2019:	0,85;
2020:	0,70;
2021:	0,50;
2022:	0,25.

## Neuberechnung

Sofern ein Institut die Übergangsregelungen in Anspruch nimmt und einen Anpassungsbetrag im harten Kernkapital berücksichtigt, hat es alle aufsichtsrechtlich vorgegebenen Werte und Quoten, bei denen eine der folgenden Positionen in die entsprechende Berechnung einfließt, zusätzlich ohne die Berücksichtigung der Effekte aus der Übergangsregelung zu berechnen:

- » von der zukünftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die vom harten Kernkapital abgezogen werden (Art. 36 Abs. 1 lit. c) CRR) oder ein Risikogewicht von 250 % erhalten (Art. 48 Abs. 4 CRR);
- » Risikopositionswerte im KSA (Art. 111 Abs. 1 CRR), unter Berücksichtigung eines Skalierungsfaktors für die spezifischen Kreditrisikoanpassungen;
- » die im IRBA als Ergänzungskapitalpositionen berücksichtigungsfähigen Überschüsse aus der bestehenden Kreditrisikovorsorge von max. 0,6 % der risiko-

gewichteten Positionsbeträge (Art. 62 lit. d) CRR).

Der für die spezifischen Kreditrisikoanpassungen im KSA zu berücksichtigende Skalierungsfaktor soll eine doppelte Erleichterung durch reduzierte Risikopositionswerte einerseits (die Ermittlung des Risikopositionswertes erfolgt im KSA nach Abzug der bei Anwendung von IFRS 9 ggf. höheren spezifischen Kreditrisikoanpassung) und den Anpassungsbetrag zur Erhöhung des harten Kernkapitals andererseits verhindern. Er berücksichtigt das Verhältnis zwischen Anpassungsbetrag gemäß Übergangsregelung und Gesamtbetrag der spezifischen Kreditrisikoanpassungen und wird wie folgt ermittelt (Art. 473a Abs. 7 CRR):

$$\text{Skalierungsfaktor (sf)} = 1 - \frac{\text{Anpassungsbetrag im KSA (AB}_{SA})}{\text{Summe der spezifischen Kreditrisikoanpassungen (RA}_{SA})}$$

## Offenlegung

Institute, die ihre bilanzielle Kreditrisikovorsorge nach IFRS 9 oder einem vergleichbaren EL-Modell ermitteln, die Übergangsregelungen in Anspruch nehmen und den Offenlegungsvorschriften gemäß Teil 8 CRR unterliegen, haben zusätzlich Eigenmittel, hartes Kernkapital, Kernkapital sowie die Quoten für (hartes) Kernkapital und Gesamtkapital und auch die Verschuldungsquote ohne Berücksichtigung der Effekte aus den Übergangsregelungen offenzulegen. Hierfür hatte die EBA entsprechende Leitlinien und Meldebögen zur Konsultation gestellt (EBA/CP/2017/11)<sup>7</sup>, die bis zum 30. Juni 2018 veröffentlicht werden sollen. Erfolgt keine Inanspruchnahme der Übergangsregelungen und werden die Effekte aus der Anwendung von IFRS 9 vollumfänglich im Eigenkapital berücksichtigt, ist dies ebenfalls offenzulegen.

## Veränderbare Entscheidung

Die Entscheidung der Institute, die Übergangsregelungen anzuwenden, war bis zum 01. Februar 2018 zu treffen und der Aufsicht mitzuteilen. Diese Entscheidung muss nicht endgültig sein, sondern darf mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörde einmal geändert werden. Die jeweilige Entscheidung ist offenzulegen (Art. 473a Abs. 9 CRR).

Bei Anwendung der Übergangsregelungen sind – sofern Offenlegungspflichten gem. CRR zu erfüllen sind – zudem Kapitalwerte und -quoten sowie die Verschuldungsquote ohne Berücksichtigung der besonderen Effekte offenzulegen (s.o.).

<sup>7</sup> RADAR-Datensatz 2501.

## Übersicht der Anzeige-, Genehmigungs- und Offenlegungspflichten

	Anzeige	Genehmigung	Offenlegung der Entscheidung
Anwendung Übergangsregelung	bis zum 01.02.2018		X
Anderung der Entscheidung		X	X
Verzicht auf Anwendung des Art. 473a Abs. 4 CRR	bis zum 01.02.2018		X
Änderung der Entscheidung		X	X
Keine Anwendung der Übergangsregelungen (Berücksichtigung der IFRS 9-Effekte im CET 1)			X

### Fazit

Vor dem Hintergrund der umfangreichen Neuberechnungs- und Offenlegungsanforderungen, die für den Übergangszeitraum eine Parallelrechnung erfordern und zudem für wertberichtigte KSA-Risikopositionen die Implementierung des Skalierungsfaktors (auf Einzelgeschäfts- bzw. Kundenebene) bedingen, ist eine sorgfältige Abwägung der Vor- und Nachteile einer Nutzung der Übergangsregelungen unerlässlich. Im Falle einer Anwendung der Übergangsregelungen kann ggf. ein Verzicht auf die Berücksichtigung

makroökonomischer Faktoren gem. Art. 473a Abs. 4 CRR den vierteljährlich zu leistenden Aufwand über den Anwendungszeitraum von fünf Jahren reduzieren. Dies ist z.B. dann empfehlenswert, wenn für diesen Zeitraum nur eine geringe konjunkturbedingte Erhöhung der Risikovorsorge erwartet wird. Für eine fundierte Entscheidungsfindung sollten daher aussagekräftige Proberechnungen erfolgen. Institute, die dem EZB-Stresstest unterliegen, haben ggf. bereits zum Stichtag 31.12.2017 die auf IFRS 9-Daten basierenden Werte zu berücksichtigen.

### Anlage: Berechnungsbeispiel

## BEISPIEL

### Berechnungskomponenten:

Erwartete 12-Monats-Kreditverluste	EL 12M
Wertberichtigung für über die (Gesamt)Laufzeit erwartete Kreditverluste	EL Lfz
Erwartete Verluste für Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität	EL-eB
In den Wertberichtigungsvergleich einfließende bestehende erwartete Verluste	EL-WBV

### Schritt 1: Vergleichsrechnung „neue Rechnung“ – „alte Rechnung“

		KSA	IRBA
01.01.2018	EL 12M	400	3.800
	davon EL-WBV per 31.12.2017	_*	./. 1.600
01.01.2018	EL Lfz	150	1.000
	davon EL-WBV per 31.12.2017	_*	./. 600
<b>Kreditrisikovorsorge „neue Rechnung“</b>		<b>550</b>	<b>2.600</b>
31.12.2017	Wertminderungen	400	3.600
	davon EL-WBV	_*	./. 2.200
<b>Kreditrisikovorsorge „alte Rechnung“</b>		<b>400</b>	<b>1.400</b>
<b>Teil-Anpassungsbetrag</b>		<b>150</b>	<b>1.200</b>

\* im KSA nicht relevant

Teil-Anpassungsbetrag aus Umstellung auf IFRS 9:

- » für KSA-Risikopositionen:  $A_{2,SA} = 150$
- » für IRBA-Risikopositionen:  $A_{2,IRB} = 1.200$

### Schritt 2: Meldestichtag 30.06.2018 - makroökonomische Effekte

		KSA	IRBA
30.06.2018	EL 12M	500	4.700
	davon EL-WBV	_*	./. 1.600
30.06.2018	EL Lfz	200	1.300
	davon EL-eB	./. 180	./. 1.100
	davon EL-WBV	_*	./. 100
<b>Kreditrisikovorsorge Meldestichtag</b>		<b>520</b>	<b>3.200</b>

# REGNEWS

01.01.2018	EL 12M	400	3.800
	davon EL-WBV	-*	./. 1.600
01.01.2018	EL Lfz	150	1.000
	davon eB	./. 120	./. 800
	davon EL-WBV	-*	./. 100
<b>Vergleichswert 01.01.2018</b>		<b>430</b>	<b>2.300</b>
<b>Differenz</b>		<b>90</b>	<b>900</b>

\* im KSA nicht relevant

Teil-Anpassungsbetrag aus makroökonomischen Effekten:

- » für KSA-Risikopositionen:  $A_{4,SA} = 90$
- » für IRBA-Risikopositionen:  $A_{4,IRB} = 900$

## Schritt 3: Steuereffekte und Anrechnungsfaktor

Erhöhung des harten Kernkapitals durch steuerliche Abzugsfähigkeit (t):

- » KSA: 36
- » IRBA: 315

Der Anrechnungsfaktor für 2018 beträgt 0,95.

Berücksichtigungsfähiger Anpassungsbetrag für den Meldestichtag 30.06.2018:

- » für KSA-Risikopositionen =  $(A_{2,SA} + A_{4,SA} - t) \times 0,95 = (150 + 90 - 36) \times 0,95 = 193,80$
- » für IRBA-Risikopositionen =  $(A_{2,IRB} + A_{4,IRB} - t) \times 0,95 = (1.200 + 900 - 315) \times 0,95 = 1.695,75$

**Anpassungsbetrag per 30.06.2018 insgesamt: 1.889,55 EUR**

## Ihre SKS Ansprechpartner

### **Robert Scheurell**

Head of Regulatory Advisory

### **Falko Döring**

Senior Manager

### **Marita Averdieck**

Managing Consultant

**Bei Fragen oder Anregungen steht Ihnen das RegNews-Team ([RegNews@sks-group.eu](mailto:RegNews@sks-group.eu)) gerne zur Verfügung.**

---

**Disclaimer:**

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben beruhen auf sorgfältigen Recherchen und ausgewählten Quellen. Wir geben jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier gemachten Angaben. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Ausführungen um die aktuelle Auffassung und Einschätzung der SKS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG handelt, welche sich im Zeitablauf auch ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Der Newsletter dient insofern lediglich der Bereitstellung allgemeiner Informationen und muss nicht zwingend mit der Auffassung der nationalen und internationalen Bankenaufsicher übereinstimmen.